



Inhalt:

- 2. Änderungssatzung vom 20.03.2019 zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge vom 22. Dezember 2005**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 09.04.2019 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für ausländische Flüchtlinge vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

In der Satzungsüberschrift in § 1 und in § 2 Absatz 1 wird der Begriff „ausländische Flüchtlinge“ ersetzt durch „Geflüchtete“.

Artikel 2

§ 1 wird um folgende Unterkünfte ergänzt:

- Emsweg 4
- Siewekeweg 4
- Heideblümchenstraße 71-71g
- Kaunitzer Straße 106

Artikel 3

§ 5 wird um folgende Absätze ergänzt:

(3 a) Die Stadt ist berechtigt, für den Ersatz eines verloren gegangenen Schlüssels ein Schlüsselpfand in Höhe von 50,00 EUR von den Benutzern einzufordern.

(3 b) Die Kosten des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes sind von den Bewohnern zu tragen, sofern diese grundlos den Einsatz durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben.

Artikel 4

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je Person und Monat 263,00 Euro.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.03.2019
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr